

IV ZR 219/58

Verkündet

am 7. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. Helmut T [REDACTED] in B [REDACTED]-Ch [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für In-
neres in Berlin-W [REDACTED], F [REDACTED] F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Dezember 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Dr. v. Werner, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 30. Januar 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1897 geborene Kläger studierte Rechtswissenschaft und promovierte 1922 zum Doctor iuris. Im gleichen Jahre fand er bei der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin eine Stellung als Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung. Zum 1. Januar 1929 wurde er beim Zusammenschluß der Berliner Verkehrsunternehmen als Angestellter in die Verwaltung der neu gegründeten Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) übernommen; er rückte dort zum Leiter der Personalabteilung für Angestellte mit einem Monatsgehalt von mehr als 1.400 RM auf. Vom 1. Juli 1932 ab wurde er wieder als Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung beschäftigt, behielt aber seine bisherigen Bezüge. Nach der Darstellung des Klägers wurde diese Versetzung ausgesprochen, weil er als nächster Mitarbeiter seines in die Sk[REDACTED]-Angelegenheit verwickelten Vorgesetzten, des Direktors Br[REDACTED], vorübergehend aus dem Lichte der Öffentlichkeit verschwinden sollte.

Als Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft wurde er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienst entlassen, auf seinen Einspruch hin nach § 6 des genannten Gesetzes in den Ruhestand versetzt. In den folgenden Jahren bezog er von der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ein Ruhegeld.

Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft wurde er am 1. März 1948 wieder bei der BVG angestellt. Seit dem 1. Juli 1950 ist er Abteilungsdirektor in der Hauptverwaltung. Diese Stellung entspricht derjenigen, die er vor dem 1. Juli 1932 innegehabt hatte.

Nach der Auffassung des Klägers ist mit seiner "ranggleichen" Verwendung im Dienste der BVG das ihm als Gegner der na-

tionalsozialistischen Herrschaft widerfahrene Unrecht nur zu einem Teil beseitigt worden. Er behauptet, bei ungestörter Laufbahn zum stellvertretenden bzw. ordentlichen Direktor der BVG aufgestiegen zu sein. Die Gewährung dieser Stellung und Besoldung fordert er mit dem auf §§ 21, 9 BWGöD gestützten Entschädigungsanspruch.

Das Entschädigungsamt Berlin hat diesen Entschädigungsanspruch insoweit anerkannt als er auf die Beseitigung der sonstigen Entlassungsfolgen gerichtet war; seine Forderung auf Anstellung als Direktor hat es dagegen mit seinem Bescheid vom 5. September 1955 abgelehnt.

Der Kläger hat diesen Bescheid rechtzeitig mit der Klage beim Landgericht angefochten und beantragt, ihm die Rechtsstellung und Besoldung eines stellvertretenden bzw. ordentlichen Direktors der BVG zu gewähren. Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat über den Senator für Verkehr und Betriebe in Berlin eine Auskunft der BVG über die jeweilige Zahl der Direktoren, ihre Arbeitsgebiete und die Dienstlaufbahn der jeweiligen Stelleninhaber seit 1929 eingeholt. Das Landgericht hat nach dieser Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es hat zwar dem Kläger zugebilligt, für den Posten eines Direktors der BVG befähigt zu sein, hält es aber nicht für erwiesen, daß der Kläger im Wettbewerb mit anderen Bewerbern, die während der Verfolgungszeit zum kaufmännischen Direktor bestellt wurden, bevorzugt worden wäre.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf einer rechtsirrigen Auslegung des § 9 Abs. 2 BWGÖD.

1. Beide Tatsachengerichte sind mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger zu entschädigen ist, weil er als politischer Gegner verfolgt und deshalb aus dem Dienste der BVG entlassen worden ist (§§ 1, 2a Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Nr. 20 der dazugehörigen Gesetzesanlage, 5 Abs. 1 Nr. 3a, 6 Nr. 1, 21 Abs. 2, 9 Abs. 2 BWGÖD). Die Urteile beider Tatsachengerichte stimmen auch darin überein, daß diese Wiedergutmachungspflicht von der Beklagten zu erfüllen ist, nachdem die bis 1938 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebene BVG jetzt als wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb der Beklagten nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl I, S. 1650) weitergeführt wird.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage durch das Landgericht gebilligt, weil es der Ansicht ist, daß der Kläger durch die Wiedereinstellung und Beschäftigung als Hauptabteilungsleiter eine dem Gesetz entsprechende Entschädigung erlangt hat. Nach den Gründen der angefochtenen Entscheidung habe der Kläger damit die Rechtsstellung und Besoldung erreicht, die er nach § 9 Abs. 2 BWGÖD i.V. mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beanspruchen hätte. Dem Kläger die Stellung eines Direktors zu gewähren, sei nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt, weil bei der BVG keine "Dienstlaufbahn" von der Stellung eines leitenden Angestellten zur Stellung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung (Direktorium) führe. Die Stellen der Vorstandsmitglieder sowie die der ihnen jetzt etwa gleichstehenden Direktoren seien keine Spitzenstellen, sondern etwas rechtlich völlig Verschiedenes.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Nach § 9 Abs. 2 BWGÖD in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes hat der entlassene Geschädigte Anspruch auf Wiedereinstellung mit der Rechtsstellung und Besoldung, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte. Durch die Wiedereinstellung des Klägers und seine Verwendung als Hauptabteilungsleiter im Betriebe der BVG ist sein auf den genannten Vorschriften beruhender Entschädigungsanspruch dann nicht "verbraucht", wenn der Kläger ohne den Eingriff in seine Rechte im Zuge seiner Dienstlaufbahn eine höhere Stellung erreicht hätte. Für die Auslegung des Begriffes der Dienstlaufbahn im Sinne des § 9 Abs. 2 BWGÖD ist hier nicht ausschlaggebend, welche Aufstiegsmöglichkeiten die Dienstlaufbahnen der verschiedenen Beamtengruppen bieten. Nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes ist nämlich § 9 in einer den besonderen Verhältnissen der Angestellten angepaßten Weise anzuwenden. In § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird ferner bestimmt, daß das Gesetz auch für diejenigen Personen gilt, die im Dienste solcher Einrichtungen der öffentlichen Hand standen, die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführt sind. Unter Nr. 20 dieser Anlage wird die Berliner Verkehrsaktiengesellschaft (BVG) genannt. Deren Rechtsnachfolger ist die als kommunaler Eigenbetrieb fortgeführte BVG; für sie gilt nichts anderes.

Das Berufungsgericht meint nun, aus der Organisation der BVG folge, daß ein leitender Angestellter dieses Unternehmens im Zuge seiner Dienstlaufbahn nicht zum Mitgliede des geschäftsleitenden Direktoriums aufrücken könne. Diese Ansicht kann aus Rechtsgründen nicht gebilligt werden. Richtig ist, daß sowohl die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft (§§ 70, 71 AktG), wie die Angehörigen der Geschäftsleitung eines kommunalen Eigenbetriebes (§ 3 EGBV) zur Vertretung der von ihnen geleiteten Unternehmen berechtigt und verpflichtet sind. Sie sind Vorgesetzte aller übrigen Angestellten und Arbeiter des

Betriebes und zu deren Einstellung und Entlassung befugt. Hieraus erklärt sich auch, daß die Mitglieder solcher Organe nicht, wie andere Arbeitnehmer, ihre Gehaltsansprüche vor den Arbeitsgerichten, sondern vor den ordentlichen Gerichten verfolgen müssen.

Diese vom Berufungsgericht hervorgehobenen rechtlichen Besonderheiten der Stellung der Direktoren der BVG besagen aber nichts darüber, wer zum Mitglied solcher Organe bestellt werden kann. Gesetz und Satzung verbieten nicht, die Direktoren aus dem Kreise der leitenden Angestellten zu nehmen. Das ist daher auch im Betriebe der BVG immer wieder geschehen, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils im einzelnen dargelegt wird. Im Einklang hiermit steht die Erfahrungstatsache, daß zu Mitgliedern der Vorstände juristischer Personen des Handelsrechts häufig leitende Angestellte der Gesellschaft bestellt werden, wenn diese sich im Laufe ihres beruflichen Aufstiegs für solche Führungsaufgaben als geeignet erwiesen haben. Da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils in den Jahren 1929 bis 1951 vier mit kaufmännischen Aufgaben betraute Direktoren aus den Reihen der Angestellten der BVG genommen wurden, so zeigt das, daß eine solche "Beförderung" keineswegs eine ganz außergewöhnliche und daher für die Frage der "Laufbahn" nicht zu beachtende Ausnahme dargestellt hätte. Für leitende Angestellte mit entsprechender Eignung und Erfahrung lag ein solcher Aufstieg vielmehr im Bereiche der Möglichkeiten. Das genügt aber, um in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BWGÖD hier von einer Dienstlaufbahn sprechen zu können.

3. Es kommt deshalb allein darauf an, ob der Kläger ohne die erwähnte Störung seiner beruflichen Laufbahn die Ernennung zum Direktor mit einiger Wahrscheinlichkeit erreicht hätte.

Diese Frage hat das Berufungsgericht in den Gründen seines Urteils zwar auch verneint, aber infolge des erwähnten Rechtsirrtums bei der Auslegung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes die nach § 176 BEG erforderliche Aufklärung der Wahrscheinlichkeit eines solchen Aufstiegs unterlassen. Hierüber lassen die Gründe des angefochtenen Urteils keinen Zweifel. Diesen Mangel hat der Kläger unter Hinweis auf die in NJW/RzW 1956, 223 = LM Nr. 2 zu § 11 BWGÖD abgedruckte Entscheidung des Senats mit Recht beanstandet.

Nach Lage der Dinge kann es nicht Sache des Klägers sein, wie das Berufungsgericht meint, im einzelnen "darzulegen und zu beweisen", daß er im Wettbewerbe mit anderen Bewerbern zum Direktor bestellt worden wäre. Es liegt auf der Hand, daß er eine solche Forderung gar nicht erfüllen kann, solange ihm die Beklagte nicht die Personalakten und die Bewerbungsunterlagen anderer Bewerber zur Verfügung stellt. Es ist vielmehr Aufgabe des Berufungsgerichts, in einer neuen Verhandlung die für die Beurteilung der Aufstiegsaussichten des Klägers in dem Zeitraum zwischen seiner Entlassung und dem Inkrafttreten des BWGÖD am 1. April 1951 notwendigen Tatsachen zu erforschen und auszuwerten (wegen dieses Zeitraums vgl. Blessin/Wilden, Entschädigungsgesetze 2. Aufl. Anm. 8 zu § 9 BWGÖD S. 1016; ferner Anders, Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 2. Aufl. S. 169). Für diese Beurteilung hat das Berufungsgericht im übrigen den Lauf der Dinge zugrunde zu legen, wie er sich ohne das schädigende Ereignis und ohne Verfolgung abgespielt hätte.

Dabei ist zu beachten, daß die nach dem Gesetz wiedergutzumachende Schädigung des Klägers in seiner Entlassung 1934 nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c BWGÖD zu erblicken ist. Die Aufzählung der Schadenstatbestände in § 5 des Gesetzes ist erschöp-

fend (ebenso Anders, Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, 2. Aufl., S. 122). Eine zum Ausgleich verpflichtende Schädigung liegt also nicht noch darin, daß der Kläger zum Wehrdienst einberufen wurde und Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft ihn daran gehindert hätten, nach 1945 besonders günstige Aufstiegsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Da bei der Besetzung derartiger Spitzenstellen eines Unternehmens von der Größe der BVG neben der fachlichen Eignung des Bewerbers zahlreiche weitere Auslesegesichtspunkte - insbesondere die charakterliche Eignung zu Führungsaufgaben - eine Rolle spielen, wird das Berufungsgericht für die Beurteilung der Aussichten des Klägers alle irgendwie bedeutsamen Vorgänge heranziehen müssen. Die von der Beklagten unter dem 26. Juli 1956 erteilte Auskunft genügt in diesem Zusammenhang nicht. Hierauf kommt es auch deshalb an, weil für die Anwendung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes in derartigen Fällen kaum die Möglichkeit besteht, die Dienstlaufbahn nichtgeschädigter Vergleichsangestellter zu verfolgen.

Es ist deshalb vor allem notwendig, daß das Berufungsgericht der Frage nachgeht, nach welchem Verfahren die Stellen der Direktoren im Betriebe der BVG besetzt wurden. Es kommt dabei darauf an, aufzuklären, wer über die Stellenbesetzung zu entscheiden hatte und wie die Entschlüsse der in Betracht kommenden Personen oder Personengruppen vorbereitet wurden. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der Personalakten unentbehrlich, und zwar nicht nur die der in der fraglichen Zeit ernannten Direktoren, sondern auch die anderer Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind. Nur auf diese Weise läßt sich auch nachprüfen, ob die Bestellungen und Ernennungen in der fraglichen Zeit nicht von Erwägungen beeinflußt wurden, die nach Sinn und Zweck der Wiedergutmachungssätze außer Betracht

zu bleiben haben. Daß solche Erwägungen bei der Personalauslese im Betriebe der BVG eine Rolle spielten, beweist schon die Tatsache, daß der erste Nachfolger des Klägers in seinem Amt als Leiter der Personalabteilung für Angestellte ein höherer SA-Führer war.

Erst nach Kenntnis von diesen Vorgängen kann das Berufungsgericht abwägen, ob der Kläger bei Berücksichtigung aller der für die Besetzung solcher Stellen wichtigen Gesichtspunkte in der maßgebenden Zeit im Wettbewerbe mit anderen Bewerbern wahrscheinlich den Vorzug erhalten hätte.

Zur Prüfung und Entscheidung dieser für die abschließende Würdigung des Klagebegehrens ausschlaggebenden Fragen mußte die Sache daher an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, daß auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird.

Ascher

Maaß

Johannsen

Dr. Loewenheim

v. Werner